

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nr. 51, 18. Mai 2015

Wahlausschreiben

für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden zum Senat, zu den Fachbereichsräten sowie der Vertreterinnen in den Frauenbeirat der Fachhochschule Dortmund

Gemäß § 7 Wahlordnung hat der Wahlvorstand für den 18.05.2015 folgendes Wahlausschreiben erlassen:

Die Wahl findet

am Donnerstag, den 25. Juni 2015

statt.

Gemäß § 13 HG und der Wahlordnung zur Regelung der Wahlen zu den Organen der Fachhochschule sind gleichzeitig in einer Wahl die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte sowie die weiblichen Mitglieder für den Frauenbeirat zu wählen.

Das Wahlausschreiben kann innerhalb von 7 Tagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen berichtigt werden (§ 7 Abs. 3 WO), sofern sich innerhalb von 5 Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund notwendiger Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen abweichend vom Wahlausschreiben ergibt.

II.1 Wahlen zum Senat

Gemäß § 11 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Grundordnung sind in den Senat zu wählen:

- 4 Vertreterinnen und 4 Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- 2 Vertreterinnen und 2 Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 2 Vertreterinnen und 2 Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- 4 Vertreterinnen und 4 Vertreter aus der Gruppe der Studierenden

II.2 Wahlen zu den Fachbereichsräten

II.2.1 Fachbereichsrat Maschinenbau (FB 5):

Der Wahlvorstand hat festgestellt, dass keine gültige Fachbereichsordnung des **FB Maschinenbau** vorliegt. Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl für den Fachbereichsrat Maschinenbau ist damit nicht möglich.

Diese Wahl wird deshalb bis zur Vorlage einer gültigen Fachbereichsordnung ausgesetzt.

Gemäß § 27 Abs. 6 HG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 GO und § 2 Abs. 1 FBO sind, bei einer Fachbereichsleitung durch ein Dekanat, in den Fachbereichsrat zu wählen:

II.2.2 Fachbereich Architektur (FB 1):

4 Vertreterinnen und 4 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 1 Vertreterin und 1 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 1 Vertreterin und 1 Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 2 Vertreterinnen und 1 Vertreter der Gruppe der Studierenden

Gibt es innerhalb einer Gruppe bei einem der Geschlechter weniger Kandidatinnen oder Kandidaten als Plätze, wird der Sitz durch eine Person des anderen Geschlechts besetzt. Bei der Gruppe der Studierenden besteht alternierend nach Amtsperioden ein Überhang von einem Frauen- oder einem Männersitz. Näheres regelt die FBO Architektur.

II.2.3 Fachbereich Design (FB 2):

4 Vertreterinnen und 4 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 1 Vertreterin und 1 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 1 Vertreterin und 1 Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 2 Vertreterinnen und 1 Vertreter der Gruppe der Studierenden

Gibt es innerhalb einer Gruppe bei einem der Geschlechter weniger Kandidatinnen oder Kandidaten als Plätze, wird der Sitz durch eine Person des anderen Geschlechts besetzt. Bei der Gruppe der Studierenden besteht alternierend nach Amtsperioden ein Überhang von einem Frauen- oder einem Männersitz. Näheres regelt die FBO Design.

II.2.4 Fachbereich Informations- und Elektrotechnik (FB 3):

4 Vertreterinnen und 4 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 1 Vertreterin und 1 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 1 Vertreterin und 1 Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 1 Vertreterin und 2 Vertreter der Gruppe der Studierenden

Gibt es innerhalb einer Gruppe bei einem der Geschlechter weniger Kandidatinnen oder Kandidaten als Plätze, wird der Sitz durch eine Person des anderen Geschlechts besetzt. Bei der Gruppe der Studierenden besteht alternierend nach Amtsperioden ein Überhang von einem Frauen- oder einem Männersitz. Näheres regelt die FBO Informations- und Elektrotechnik.

II.2.5 Fachbereich Informatik (FB 4):

4 Vertreterinnen und 4 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 1 Vertreterin und 1 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 1 Vertreterin und 1 Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 1 Vertreterin und 2 Vertreter der Gruppe der Studierenden

Gibt es innerhalb einer Gruppe bei einem der Geschlechter weniger Kandidatinnen oder Kandidaten als Plätze, wird der Sitz durch eine Person des anderen Geschlechts besetzt. Bei der Gruppe der Studierenden besteht alternierend nach Amtsperioden ein Überhang von einem Frauen- oder einem Männersitz. Näheres regelt die FBO Informatik.

II.2.6 Fachbereich Wirtschaft (FB 9):

4 Vertreterinnen und 4 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 1 Vertreterin und 1 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 1 Vertreterin und 1 Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 1 Vertreterin und 2 Vertreter der Gruppe der Studierenden

Gibt es innerhalb einer Gruppe bei einem der Geschlechter weniger Kandidatinnen oder Kandidaten als Plätze, wird der Sitz durch eine Person des anderen Geschlechts besetzt. Bei der Gruppe der Studierenden besteht alternierend nach Amtsperioden ein Überhang von einem Frauen- oder einem Männersitz. Näheres regelt die FBO Wirtschaft.

II.2.7 Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften (FB 8):

Der Wahlvorstand hat festgestellt, dass keine gültige Fachbereichsordnung des **FB Angewandte Sozialwissenschaften** vorliegt. Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl für den Fachbereichsrat Angewandte Sozialwissenschaften ist damit nicht möglich.

Diese Wahl wird deshalb bis zur Vorlage einer gültigen Fachbereichsordnung ausgesetzt.

II.3 Wahl zum Frauenbeirat

Gemäß § 14 Abs. 1 GO und § 26 WO sind in den Frauenbeirat zu wählen:

2 Hochschullehrerinnen
 2 akademische Mitarbeiterinnen
 2 Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung
 2 Studentinnen

III. Wahlordnung und Wählerverzeichnis

Je ein Abdruck der Wahlordnung und des Wählerverzeichnisses liegen aus:

Dortmund, Emil-Figge-Str. 40 Sekretariat	für den Fachbereich Architektur
Dortmund, Max-Ophüls-Platz 2 Sekretariat	für den Fachbereich Design
Dortmund, Emil-Figge-Str. 42 Sekretariat	für den Fachbereich Informatik
Dortmund, Emil-Figge-Str. 44 Sekretariate	für die Fachbereiche Angewandte Sozialwissenschaften, Wirtschaft
Dortmund, Emil-Figge-Str. 44 Bibliothek	für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliotheken
Dezernat für Rektoratsangelegenheiten und Hochschulkommunikation, Frau Saphörster, Sonnenstr. 96, Raum A 040	Gesamtwählerverzeichnis

Sie können dort von Montag, 18.05.2015 an bis zum Abschluss der Stimmabgabe während der Öffnungszeiten der Büros eingesehen werden (§ 6 Abs. 3 WO).

Das Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten der Fachhochschule Dortmund, unterteilt in:

die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

die Gruppe der Studierenden

Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie Studierende, die nach Auslage des Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Fachhochschule gemäß § 9 HG in Verbindung mit § 1 WO werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt (§ 6 Abs. 2 WO); § 2 Abs. 1 WO bleibt unberührt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand (Büro-Raum A 040, Sonnenstraße 96) bis spätestens 22.06.2015, 12.00 Uhr, Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses erheben (§ 6 Abs. 3 Satz 2 WO).

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 6 Abs. 1 WO).

IV. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von 2 Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens

- spätestens bis zum Montag, 01.06.2015 -

Wahlvorschläge einzureichen (§ 8 Abs. 1 WO).

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind erhältlich:

im Dezernat II,
Sonnenstraße 96, Raum A 040.

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge sind bestellt:

Frau Saphörster oder deren Vertreter, Sonnenstraße 96, Raum A 040. Die Wahlvorschläge können entweder während der Dienststunden eingereicht oder durch die Post zugestellt werden. Bei Postzustellung gilt das Datum des Eingangsstempels.

Wahlvorschläge, die bei der Leerung des Hausbriefkastens am Eingang des Gebäudes Sonnenstraße 96 am 02.06.2015 entnommen werden, gelten als rechtzeitig eingegangen (01.06.2015, 24.00 Uhr).

Für die Wahl der einzelnen Organe sind gesonderte Wahlvorschläge getrennt nach Gruppen, nach Geschlecht und gegebenenfalls nach Fachbereichen einzureichen. Die Wahlvorschläge sind vorzulegen:

1. für die Wahl zum Senat (auf blauen Vordrucken)
getrennt nach Gruppen und nach Geschlecht
2. für die Wahl zu den Fachbereichsräten (auf grünen Vordrucken)
getrennt nach Fachbereichen, nach Gruppen und nach Geschlecht
3. für die Wahl zum Frauenbeirat (auf weißen Vordrucken)
getrennt nach Gruppen.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist für die Wahl zum Senat und zum Frauenbeirat zulässig. Die Verbindung einer Frauen- und einer Männerliste ist nicht zulässig.

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe unabhängig von ihrem Geschlecht, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Wahlvorschläge zum Frauenbeirat können nur von wahlberechtigten Frauen der jeweiligen Gruppe unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese Unterschriften vom Wahlvorstand gestrichen. Die Vorschlagsberechtigten können für die jeweilige Wahl einen Frauen- und einen Männerwahlvorschlag unterzeichnen. Weitere unterzeichnete Wahlvorschläge werden gestrichen.

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber vom Wahlvorstand gestrichen.

V. Inhalt der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl, für die die Bewerberin oder Bewerber benannt wird,
2. die Gruppe, für die die Bewerberin oder Bewerber benannt wird,
3. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der sich bewerbenden sowie der unterzeichnenden Person.
4. Im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei von Hundert, wenigstens aber von zwei und höchstens fünfundsiebenzig Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit und den vorgeschlagenen Personen gültig unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen beiliegen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen. Die Wahlvorschläge für den Senat sollen möglichst so gestaltet sein, dass eine angemessene Vertretung der Fachbereiche in diesem Gremium sichergestellt ist.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Person zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt in den Wahlvorschlägen eine Angabe, so gilt die an erster Stelle stehende Person als berechtigt.

Die oder der Vertretungsberechtigte hat ihre oder seine Anschrift anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag muss demnach unterzeichnet sein:

Für die Wahlen zum Senat

in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

von 4 wahlberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

von 4 Wahlberechtigten der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

in der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

von 5 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung

in der Gruppe der Studierenden

von 25 wahlberechtigten Studierenden

Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten

in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in allen Fachbereichen

von mindestens 2 wahlberechtigten der o.g. Gruppe je Fachbereich

in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Fachbereichen

von mindestens 2 Wahlberechtigten der o.g. Gruppe je Fachbereich

in der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung in allen Fachbereichen

von mindestens 2 Wahlberechtigten der o.g. Gruppe je Fachbereich

in der Gruppe der Studierenden

im Fachbereich 1 von 17 wahlberechtigten Studierenden

im Fachbereich 2 von 21 wahlberechtigten Studierenden

im Fachbereich 3 von 25 wahlberechtigten Studierenden

im Fachbereich 4 von 25 wahlberechtigten Studierenden

im Fachbereich 9 von 25 wahlberechtigten Studierenden

Für die Wahl zum Frauenbeirat

Gruppe der Hochschullehrerinnen von mindestens 2 Wahlberechtigten

Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen von mindestens 2 Wahlberechtigten

Gruppe der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung von mindestens 3 Wahlberechtigten

Gruppe der Studentinnen von mindestens 25 wahlberechtigten Studentinnen

VI. Ggfs. Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

Gehen bis zum 01.06.2015 nicht genügend und/oder gültige Wahlvorschläge ein, so wird eine Nachfrist gesetzt bis

Dienstag, 09.06.2015.

VII. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet für alle Wahlen

**am Donnerstag, den 25.06.2015
von 9.00 bis 14.00 Uhr**

statt.

Die Stimmabgabe für die Wahl zu den Fachbereichsräten, Senat und Frauenbeirat findet für alle Gruppen für die Fachbereiche 1, 2, 4, 8 (ohne Fachbereichsrat) und 9 in den Gebäuden auf dem Campus Emil-Figge-Str., für die Fachbereiche 3 und 5 (FB 5 ohne Fachbereichsrat) in der Sonnenstraße 96 und für den FB 2 im Gebäude Max-Ophüls-Platz statt.

Die Stimmabgabe zum Senat und Frauenbeirat für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bereichsbibliothek FB 2 sowie der Verwaltung, erfolgt im Gebäude Max-Ophüls-Platz.

Die Stimmabgabe zum Senat und Frauenbeirat für die Gruppen der akademischen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Verwaltung Bereichsbibliotheken und zentralen Betriebseinheiten, die im Bereich Emil-Figge-Straße tätig sind, erfolgt zentral in der Emil-Figge-Straße.

Die Stimmabgabe zum Senat und Frauenbeirat für die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

der Verwaltung, Bereichsbibliotheken FB 3 und 5 und zentralen Betriebseinheiten, die im Bereich Sonnenstraße tätig sind, erfolgt zentral in der Sonnenstraße 96.

Die genaue Bezeichnung der Wahlräume wird mit der Wahlbekanntmachung bekannt gemacht.

Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal ihres oder seines Bereichs/Fachbereichs wählen. Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.

VIII. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumsschlag ausgehändigt oder übersandt.

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind persönlich oder durch eine ausgewiesene Beauftragte oder einen ausgewiesenen Beauftragten spätestens bis zum 15.06.2015, 14.00 Uhr, beim Büro des Wahlvorstandes, Sonnenstraße 96, Raum A 040, zu stellen. Der Wahlbrief muss vor Ablauf der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 16 WO).

IX. Stimmauszählung

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen findet statt

am Donnerstag, den 25.06.2015, ab 14.00 Uhr

im Gebäude Sonnenstraße 96, Raum F 212.

Dieses Wahlausschreiben wird ab 18.05.2015 bekannt gemacht.

Dortmund, den 18.05.2015

Der Wahlvorstand